

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anträge des Ausschusses für die Verfassung zu dem Gesetzentwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Anträge des Ausschusses für die Verfassung

zu dem

Gesetzentwurf, die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden betreffend.

Artikel 1.

Hinter §. 96 der Kirchenverfassung ist folgende Bestimmung einzuschalten:

Pfarreien, für welche beim Ausschreiben zur Bewerbung kein Bewerber aufgetreten ist, können im Laufe der nächsten drei Jahre ohne vorherige Gemeindewahl vom Großherzog besetzt werden.

Artikel 2.

Hinter §. 97 der Kirchenverfassung sind die folgenden Zusatzparagraphen einzuschalten:

§. 97 a.

Von den in einem Jahre zur Gemeindewahl verfügbaren Pfarreien können fünf vom Großherzog unmittelbar und zwar auf die Dauer von fünf Jahren, besetzt werden. Der einzusetzende Pfarrer soll den im aktiven Dienste der evangelisch-protestantischen Kirche in Baden stehenden Pfarrern entnommen werden. Ausnahmen sind nur aus besonders erheblichen und dringlichen Gründen statthaft.

Die seitherige Dienststelle des so eingesetzten Pfarrers wird dadurch frei.

Finden in einem Jahre weniger als fünf Besetzungen statt, so kann die fehlende Zahl im folgenden Jahre nachgeholt werden.

§. 97 b.

Pfarreien, welche in Anwendung des §. 97 a besetzt wurden, sind, wenn sie durch Ablauf der fünf Jahre oder auch früher für die Besetzung wieder frei werden, während der nächsten zehn Jahre dieser Besetzungsart nicht mehr unterworfen.

Auch darf Gemeinden, welche seit Einführung der Kirchenverfassung vom 5. September 1861 ihr Wahlrecht auszuüben noch nicht in der Lage waren, die erste Wahl durch dieses Besetzungsrecht nicht beschränkt werden.

§. 97 c.

Unverändert.

Artikel 3

unverändert unter Berichtigung des Eingangs dahin:

§. 4 Ziffer 6 und §. 5 der Wahlordnung werden aufgehoben und die §§. 10, 11 und 12 derselben werden durch folgenden Bestimmungen ersetzt:

Ferner werden folgende Anträge gestellt:

Zu §. 97 c.

1. Hohe Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, dahin bei Großherzoglicher Staatsregierung zu wirken, daß die Überschüsse der in §. 97 c. bezeichneten Pfründen, welche nach Abzug der Kosten der Dienstversehung verbleiben, dem Pfründevermögen der betreffenden Gemeinde zu dessen allmählicher Ergänzung zugewiesen werden dürfen.
2. Hohe Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Kirchengemeindeversammlungen gestattet werden könne, bei bevorstehenden Pfarrwahlen die ihr zur Auswahl bezeichneten Bewerber oder einen oder einige derselben einzuladen, Predigten in ihrer Gemeinde zu halten, wobei insbesondere auch die Erfahrungen aus den kirchlichen Gemeinschaften, in denen solche Predigten gestattet sind, zu berücksichtigen wären.

Antrag

der Minorität in der Verfassungskommission.

Hohe Synode wolle die §§. 97 a und 97 b des Gesetzesentwurfes ablehnen, und die Verfassungskommission mit Umarbeitung der Vorlage nach folgenden Grundsätzen beauftragen:

Die Pfarrstellen, mit Ausnahme der Patronatsdienste, werden abwechselnd durch die Gemeinde und durch die Kirchenbehörde besetzt.

Im ersten Falle wird das bisherige Verfahren dahin abgeändert, daß der Kirchengemeindeversammlung sämtliche Bewerber zur Wahl genannt werden, und der Gewählte dem Großherzog zur Bestätigung präsentiert wird.

Im zweiten Falle sollen etwaige Wünsche der Gemeinde hinsichtlich der Eigenschaften ihres künftigen Pfarrers gleichzeitig mit dem Ausschreiben der Stelle erhoben und bei der Ernennung thunlichst berücksichtigt werden.